

# RS Vwgh 1992/11/3 89/14/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

EStG 1972 §24 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/13 87/13/0190 4

## Stammrechtssatz

Auch für eine Teilbetriebsaufgabe ist Voraussetzung, daß ALLE wesentlichen Grundlagen des Teilbetriebes in einem einheitlichen Vorgang an Dritte veräußert oder ins Privatvermögen übernommen werden und daß die Zurückbehaltung wesentlicher Grundlagen des Teilbetriebes im verbleibenden Betrieb einer Teilbetriebsaufgabe entgegensteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140098.X03

## Im RIS seit

03.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)